

17.02.95

A - Fz - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient dem Erlass nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich hauptsächlich aus der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. EG Nr. L 355 S. 32) ergibt.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung wird für den Bund und die Gemeinden keine Kosten verursachen. Die Haushalte der Länder werden insoweit mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, als vorgesehen ist, die Ohrmarkennummern durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragten Stelle zu vergeben sowie den Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, durch Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragten Stelle vorzunehmen. Die Höhe der zusätzlichen Verwaltungskosten kann nicht beziffert werden; sie dürfte jedoch für die einzelnen Länder bei anteiliger Umlage geringfügig sein.

Die dafür erforderlichen Kosten sind aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Ebenso läßt die Verordnung keine finanzielle Mehrbelastung für die Wirtschaft erwarten, da Rinder auch bisher schon gekennzeichnet werden mußten.

17.02.95

A - Fz - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 04 - Vi 38/95

Bonn, den 17. Februar 1995

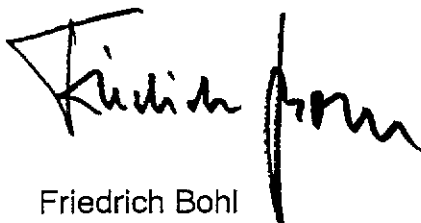
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
sowie
der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 1995

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7, 14 a und 19, §§ 18, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3943), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird Satz 2 gestrichen.

2. Die §§ 19 a bis d werden wie folgt gefaßt:

„§ 19 a
Kennzeichnungsgebot

Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend den §§ 19 b bis d gekennzeichnet sind.

§ 19 b
Kennzeichnung von Rindern

(1) Rinder sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten vor der Abgabe aus dem Bestand, spätestens jedoch 30 Tage nach der Geburt, nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muß dem Muster der Anlage 1 entsprechen und

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund in Form eines alphanumerischen Codes von nicht mehr als 14 Zeichen (Ohrmarkennummer) Angaben enthalten, die zur Identifizierung des Ursprungsbetriebes und des jeweiligen Tieres dienen; hierbei sind
 - a) die ersten beiden Zeichen des Codes den Buchstaben "DE" (für Deutschland) vorbehalten und
 - b) die numerischen Zeichen so zu vergeben, daß jedes Rind eine in Deutschland einmalige Nummer erhält.

Die Vergabe der Ohrmarkennummern erfolgt durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragten Stelle.

(4) Rinder, die aus Drittländern eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand vom Besitzer oder einem von ihm Beauftragten entsprechend dem Absatz 1 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Rindern, die aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1 gleich.

(6) Verliert ein Rind seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Besitzer des Tieres oder der von ihm Beauftragte das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen.

(7) Es ist verboten, Ohrmarken mit der Angabe "DE" (für Deutschland) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

§ 19 c

Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muß

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:
 - a) „DE“ (für Deutschland),

- b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
- c) eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als 7 Zeichen.

(4) § 19 b Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend. § 19 b Abs. 6 findet keine Anwendung bei Schweinen, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.

§ 19 d

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens vor der Abgabe aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle ihm zugeteilten offenen Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19 c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen. § 19 b Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit dessen Anforderungen durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung erfüllt sind und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten."

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) bei Rindern, Schafen und Ziegen die Ohrmarkennummer oder, bei Schafen und Ziegen, die Tätowierungsnummer,“.
- b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
 - „d) bei Geflügel Stückzahl, Rasse und ungefähres Alter.“

4. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
 - „Verfütterungsverbot“

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern in einer außerhalb eines Betriebes mit Schweinehaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“

5. § 24 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 24 b

Anzeige und Betriebsregistrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. im Falle einer Schweinehaltung der Stallkapazität sowie der Nutzungsart und des Standortes der Tiere,
2. im Falle einer Rinder-, einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.“

6. Nach § 24 b werden folgende §§ 24 c und d eingefügt:

„§ 24 c

Bestandsregister

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 24 b Satz 1 ausübt, hat ein Bestandsregister zu führen. Dies gilt nicht für Schaf- und Ziegenhaltungen mit bis zu drei Mutterschafen oder -ziegen. In das Bestandsregister sind einzutragen

1. im Falle einer Rinderhaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Geburten und Todesfälle sowie sonstiger Zu- und Abgänge unter Angabe ihres Geburtsdatums und ihrer Ohrmarkennummer, wobei
 - a) im Falle einer Kennzeichnung nach § 19 b Abs. 4 oder einer erneuten Kennzeichnung nach § 19 b Abs. 6 eine Verbindung zwischen der ursprünglichen und der neuen Ohrmarkennummer herzustellen ist,

- b) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - c) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;
- 2. im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;
- 3. im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen, nach Maßgabe des § 19 d Abs. 1 deren Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

(2) § 24 gilt mit der Maßgabe, daß

- 1. das Bestandsregister abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren ist und
- 2. im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters auf Verlangen der zuständigen Behörde die erforderlichen Ausdrucke auf Kosten des Betriebes vorzulegen sind.

§ 24 d
Begleitpapier

(1) Rinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie von einem Begleitpapier begleitet sind, das

1. der Anlage 2 entspricht und
2. nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ausgefüllt ist.

Dies gilt nicht für aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte oder eingeführte Tiere,

1. die in einen Bestand oder
2. die, unter Beachtung des § 13 Abs. 1 oder des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, unmittelbar in eine Schlachtstätte eingestellt werden.

(2) Das Begleitpapier wird dem jeweiligen Tierbesitzer auf Antrag von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle zugeteilt, und zwar in den Fällen des § 19 b Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 zusammen mit der Ohrmarke.

(3) Vor der Zuteilung hat die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle in das Begleitpapier die jeweilige Ohrmarkennummer sowie den Namen und die Anschrift des Tierbesitzers einzutragen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 entfällt die Eintragung der Ohrmarkennummer durch die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle.

(4) Spätestens vor der Abgabe eines Rindes aus dem Bestand hat der Tierbesitzer oder ein von ihm Beauftragter die das Tier betreffenden Angaben in das Begleitpapier einzutragen und dieses zu unterschreiben.

(5) Vor jeder Abgabe eines Rindes und der Aushändigung des Begleitpapiers an den Erwerber ist vom bisherigen Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten der Name und die Anschrift des Erwerbers in das Begleitpapier einzutragen.

(6) Nach der Abgabe eines Rindes zur Schlachtung, zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder zur Ausfuhr in ein Drittland ist das Begleitpapier vom letzten Besitzer des Rindes mindestens bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, das dem Jahr der Abgabe des Rindes folgt.

(7) Verliert ein Rind die Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unleserlich geworden, so hat der jeweilige Besitzer des Tieres oder ein von diesem Beauftragter die Ohrmarkennummer der neu eingezogenen Ohrmarke in dem für dieses Tier ausgestellten Begleitpapier zu vermerken.

(8) Im Falle der Zerstörung, des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Begleitpapiers teilt die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle dem jeweiligen Besitzer des betroffenen Rindes auf Antrag, der die Ohrmarkennummer des Rindes enthält, ein neues Begleitpapier mit dem Aufdruck "Ersatzbegleitpapier" zu."

7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12a wird wie folgt gefaßt:

"12a. entgegen § 19 a ein Rind, Schwein oder Schaf oder eine Ziege verbringt, abgibt oder einstellt,".

b) Nach der neuen Nummer 12a wird folgende neue Nummer 12 b eingefügt:

"12b. entgegen § 19 b Abs. 1, 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 c Abs. 4 Satz 1 oder § 19 d Abs. 1 Satz 2, oder Abs. 6, auch in Verbindung mit § 19 c Abs. 4 Satz 1 oder § 19 d Abs. 1 Satz 2, § 19 c Abs. 1 oder § 19 d Abs. 1 Satz 1 ein Rind, Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,".

c) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

"13. einer Vorschrift der §§ 20 bis 23 oder des § 24, auch in Verbindung mit § 24 c Abs. 2, über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern, des Deckregisters oder des Bestandsregisters zuwiderhandelt."

d) In Nummer 15 wird die Angabe "§ 24 b Abs. 1" durch die Angabe "§ 24 b Satz 1" ersetzt und das Wort "oder" gestrichen.

e) In Nummer 16 werden die Angabe "§ 24 b Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 24 c Abs. 1 Satz 1", die Angabe "§ 24 b Abs. 2 Satz 3 oder 4" durch die Angabe "§ 24 c Abs. 1 Satz 3", die Worte ", nicht vollständig oder nicht rechtzeitig" durch die Worte "oder nicht vollständig" und der Punkt am Ende der Vorschrift durch das Wort "oder" ersetzt.

f) Nach Nummer 16 wird folgende neue Nummer angefügt:

"17. entgegen § 24 d Abs. 1 Satz 1 ein Rind verbringt, abgibt oder einstellt."

8. § 25 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 25 a
Übergangsvorschriften

(1) Wer am ... [Einsetzen: Tag nach der Verkündung] bereits Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion hält, hat seinen Betrieb bis zum [Einsetzen: Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats, der dem Tag der Verkündung entspricht] der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die bereits nach § 24 b dieser Verordnung in der am [Einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung angezeigt worden sind.

(2) § 19 a ist auf Rinder, Schafe und Ziegen nicht anzuwenden, die bis zum ... [Einsetzen: Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats, der dem Tag der Verkündung entspricht] entsprechend der §§ 19 a und c dieser Verordnung in der am ...[Einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung gekennzeichnet sind."

Artikel 2
Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3846) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4
Kennzeichnung

Wenn ein Erzeuger die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen will, müssen die Tiere nach § 19 b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein."

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5
Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie oder die Mutterschaftprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24 c der Viehverkehrsverordnung zu führen.

Das Bestandsregister für Rinder kann nach Prämienarten getrennt geführt werden.

(2) Das Bestandsregister muß für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. bei Mutterkühen die Rasse und
2. bei männlichen Rindern die Angabe, ob sie kastriert sind.

(3) Das Bestandsregister muß für die Mutterschaftprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelaamt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe), und
2. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

(4) Eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder Mutterschaftprämie und bei der Sonderprämie zusätzlich mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen. Ist zu erwarten, daß Erzeuger mehrfach im Kalenderjahr Anträge auf Sonderprämie stellen, können die Landesstellen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegen. Die Verpflichtung, das Bestandsregister mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen, bleibt unberührt. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden."

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Datenabgleich

Hinsichtlich des Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, erfolgt ein Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle. Die erforderlichen Angaben werden anonymisiert von der zuständigen Landestelle gemeldet."

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Beteiligungserklärung

Die Beteiligungserklärung kann frühestens ab dem 1. November des Jahres bei der Landestelle abgegeben werden, das dem Jahr, in dem die Sonderprämie beantragt werden soll, vorangeht. Die Beteiligungserklärung muß spätestens zwei Wochen vor dem Tag bei der Landestelle eingehen, an dem die ersten männlichen Rinder eines Kalenderjahres, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, den Bestand verlassen. Für Tiere, die in dem Jahr geschlachtet wurden, das dem Jahr der Antragstellung vorangeht, oder die 1995 bis zum [Einsetzen: Tag des ersten Monats nach der Verkündung, der dem Tag nach der Verkündung entspricht] geschlachtet wurden, kann die Beteiligungserklärung unbeschadet des Satzes 2 vor der Antragstellung abgegeben werden."

5. Die §§ 17 und 19 werden aufgehoben.
6. In § 21 Abs. 1 werden die Worte "den §§ 15, 17 und 19" durch die Worte "von § 15" ersetzt.
7. Der bisherige § 18 wird § 17, die bisherigen §§ 20 bis 23 werden §§ 18 bis 21.
8. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24
Übergangsvorschrift

Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19 a Abs. 1 bis 3 und 5 der Viehverkehrsverordnung in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern die

Kennzeichnung vor dem ...[Einsetzen: Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats, der dem Tag nach der Verkündung entspricht] erfolgt ist"

- 9 Der neugefaßte § 24 und die bisherigen §§ 25 bis 27 werden §§ 22 bis 25.

Artikel 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom Inkrafttreten der Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es treten jedoch erst in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 2, mit Ausnahme des § 19 a - soweit die Kennzeichnung der Schweine betroffen ist - und des § 19 c, Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 2 Nr. 1, 2 und 8 am ... [Einsetzen: Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats, der dem Tag nach der Verkündung entspricht],
2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b am ... [Einsetzen: Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres, der dem Tag nach der Verkündung entspricht].

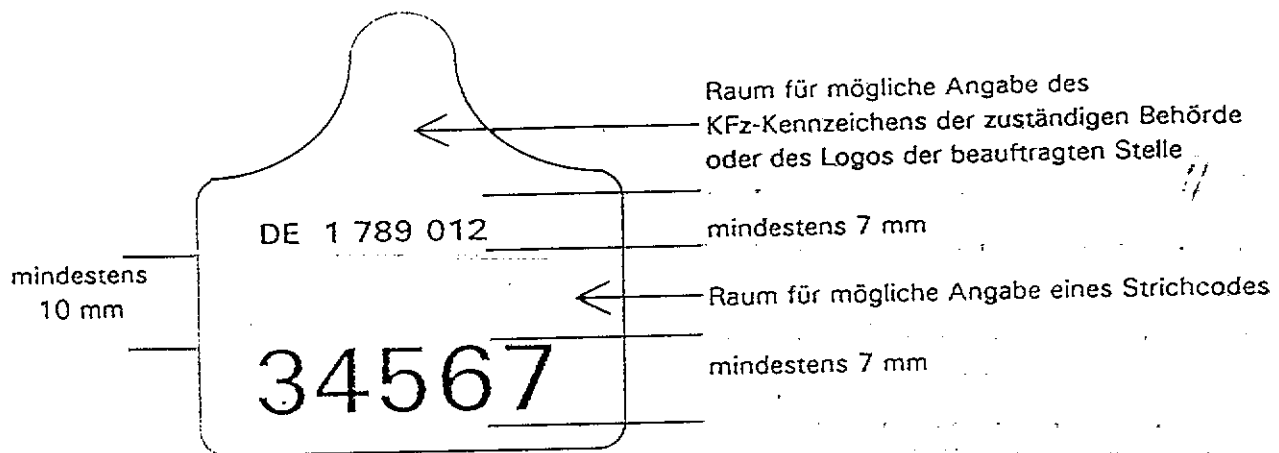
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung

(Vorderseite)



Stempel, Unterschrift
der zuständigen Behörde
oder beauftragten Stelle

Begleitpapier für Rinder

Ausgebende Stelle	
Tierbesitzer (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Anschrift	

1. Ohrmarkennummer DE

neue Ohrmarkennummer¹ _____

2. Tierdaten

Geburtsdatum _____

Geschlecht weiblich ☐ ² männlich ☐ ² Rasse _____

3. Herkunft des Tieres

In meinem Betrieb geboren ☐ ³

Aus folgendem Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht
Ohrmarkennummer des Mitgliedstaates _____

Aus folgendem anderen Staat (Drittland) eingeführt
Ohrmarkennummer des Drittlandes _____

Ort, Datum Unterschrift des Tierbesitzers
oder seines Beauftragten

4. Übemehrer des Tieres

Name, Vorname, Anschrift

Ort, Datum der Übernahme Unterschrift des Abgebenden
oder seines Beauftragten

1. Im Falle einer erneuten Kennzeichnung bei Verlust oder Unlesbarkeit
2. Zutreffendes ankreuzen
3. Ankreuzen, wenn zutreffend

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Kennzeichnung der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine ist in der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1994 (BGBl. I S. 2051), geregelt. Mit der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. EG Nr. L 355 S. 32) ist u. a. die Kennzeichnung der Rinder, Schafe und Ziegen harmonisiert worden; insoweit ist die eingangs genannte Verordnung anzupassen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Haushalte der Länder werden insoweit mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, als vorgesehen ist, die Ohrmarkennummern durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragten Stelle zu vergeben sowie den Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, durch Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragten Stelle vorzunehmen. Dies sollte - auch zur Kostenbegrenzung - möglichst bundeseinheitlich durch Ländervereinbarung über jeweils nur eine bundesweite zuständige Zentralstelle geschehen. Die Höhe der zusätzlichen Verwaltungskosten kann nicht beziffert werden; sie dürfte jedoch für die einzelnen Länder bei anteiliger Umlage geringfügig sein.

Die dafür erforderlichen Kosten sind aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Ebenso läßt die Verordnung keine finanzielle Mehrbelastung für die Wirtschaft erwarten, da Rinder auch bisher schon gekennzeichnet werden mußten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 15)

Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 2 (§§ 19a - d)

Wie jüngste Erfahrungen insbesondere bei der Schweinepest gezeigt haben, muß sichergestellt sein, daß Tiere nur noch dann verbracht oder abgegeben werden, wenn sie gekennzeichnet sind. Dies ist für eine lückenlose Rückverfolgung von Tieren im Seuchenfall in Verbindung mit dem Bestandsregister (§ 24c) unbedingte Voraussetzung (§ 19a).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

§ 19b dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/102/EWG sowie der Entscheidung 93/317/EWG der Kommission vom 21. April 1993 über die Codierung von Rinderohrmarken (ABl. EG Nr. L 122 S. 45).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

§§ 19c und 19d dienen der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 92/102/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 24a)

Das jüngste Schweinepestgeschehen hat gezeigt, daß ursächlich unter anderem die widerrechtliche Speiseabfallverfütterung in Frage kommt. Da sich im Betrieb offensichtlich in vielen Fällen keine klare Trennung zwischen unreiner Seite und reiner Seite, das heißt zwischen noch nicht erhitztem Rohmaterial und bereits erhitzten Speise- und Schlachtabfällen, ziehen läßt, ist es geboten, die Erhitzung von Speiseabfällen örtlich getrennt von Schweinehaltungen durchzuführen. Damit wird die Infektionskette via Lagerung unerhitzter und möglicherweise mit Tierseuchenerregern kontaminierter Speiseabfälle im Bestand unterbrochen. Schweinehaltungen, die Speiseabfälle verfüttern wollen, werden zukünftig ausschließlich bereits erhitztes Material beziehen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 14a TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 24b)

§ 24b dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/102/EWG.

Zu Nummer 6 (§§ 24 c und d)

§ 24c dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/102/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

§ 24 d dient der Einführung eines Begleitpapiers für Rinder und neben der Herkunftssicherung der Tiere und damit des von diesen Tieren gewonnenen Fleisches auch einer raschen und lückenlosen Rückverfolgung im Seuchenfall.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Erforderliche Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 8 (§ 25a)

Erforderliche Übergangsvorschriften.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Pflicht, ein Bestandsregister zu führen, besteht nach Artikel 5 VO (EWG) Nr. 3508/92 i.V.m. Artikel 4 Richtlinie 92/102/EWG für alle Erzeuger, die eine Rinder- oder Schafprämie beantragen wollen. Bisher waren in § 5 Abs. 2 und 3 sowohl die Angaben bestimmt, die das Bestandsregister nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/102/EWG enthalten muß, als auch zusätzliche Angaben, die im Bestandsregister für die Gewährung der Rinder- und Schafprämien angegeben werden müssen. In Artikel 1 Nr. 5 (§ 24 c) sind nun die Angaben im Bestandsregister nach der Richtlinie 92/102/EWG geregelt, so daß § 5 Abs. 1 bis 4 entsprechend neu zu fassen ist.

Zu Nummer 3 (§ 7 a)

Die für den Prämienstatus der einzelnen Rinder erforderlichen Daten werden anonymisiert an eine zentrale Stelle zu melden sein. Dies dient der notwendigen Transparenz bei der Prämiengewährung.

Zu Nummer 4 (§ 13 a)

Nach Artikel 9 Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 muß die Beteiligungserklärung vor der ersten Antragstellung für ein Kalenderjahr abgegeben werden. Mit § 13 a Satz 1 wird diese Frist konkretisiert.

Der frühest mögliche Zeitpunkt, ab dem die Beteiligungserklärung abgegeben werden kann, ist der 1. November des Jahres, das dem Jahr der Antragstellung vorangeht.

Der spätest mögliche Zeitpunkt, bis zu dem die Beteiligungserklärung abgegeben werden muß, liegt zwei Wochen vor dem Tag, an dem die ersten männlicher Rinder eines Kalenderjahres, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, den Bestand verlassen. Diese Regelung ermöglicht eine bessere Planung und Durchführung der örtlichen Kontrollen. Nach dem geänderten Artikel 10 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 kann der Antrag auf Sonderprämie noch sechs Monate nach der Schlachtung oder ersten Vermarktung gestellt werden. Wenn dann die Beteiligungserklärung erst unmittelbar vor der Antragstellung kurz vor Ablauf der Antragsfrist abgegeben wird, können die im Antrag angegebenen, bereits geschlachteten Tiere nicht mehr vor Ort kontrolliert werden.

Diese zweiwöchige Frist gilt nicht für Tiere, die in dem Jahr geschlachtet wurden, das dem Jahr der Antragstellung vorangeht. Sie gilt auch nicht für Tiere, die 1995 bis einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlachtet wurden. D.h., daß sie nur bezogen auf das Ausscheiden von Tieren aus dem Bestand im Hinblick auf Prämienbeantragung gilt. Stellt der Erzeuger z.B. mit Schlachtbescheinigungen aus dem Vorjahr einen Antrag im Januar und sollen die ersten Tiere den Bestand erst im März verlassen, gilt: Die Beteiligungserklärung kann unmittelbar vor dem Antrag abgegeben werden.

Zu Nummer 5

Die zugrunde liegenden Regelungen sind wegen Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 6 und 7

Diese Regelungen sind Folgeregelungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 8

Erforderliche Übergangsvorschriften

Artikel 3

Durch die vielfältigen Änderungen der Viehverkehrsverordnung ist eine Neubekanntmachung angezeigt. Vergleichbares gilt für die Rinder- und Schafprämien-Verordnung.

Artikel 4

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Etablierung des Rinderkennzeichnungssystems sowie der Schaf- und Ziegenkennzeichnung bedarf insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Industrie erst entsprechend beschriftete Ohrmarken herstellen muß, einer entsprechenden Übergangszeit.

Da zukünftig Speise- und Schlachtabfälle getrennt von Schweinehaltungen erhitzt werden sollen, bedarf es einer entsprechend langen Übergangszeit, um sicherzustellen, daß neue Anlagen gebaut werden können und derzeit in Betrieben mit Schweinehaltung bestehende Anlagen über einen entsprechend langen Zeitraum abgeschrieben werden können.

31.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen zur
Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19d Abs. 1a - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 19d nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt."

Begründung:

Gemäß § 19d Abs. 1 sind Schafe und Ziegen mit zugeteilten Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Verpflichtung des Tierbesitzers, einen Antrag auf Ohrmarkenzuteilung zu stellen, ist erforderlich, da der zuteilenden Behörde/Stelle weder bekannt ist, welcher Betrieb Schafe/Ziegen abgibt und welcher voraussichtliche Bedarf im jeweiligen Betrieb besteht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 24 a Abs. 1 Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 24a Abs. 1 Satz 2 die Wörter

"außerhalb eines Betriebes mit Schweinehaltung"

durch die Wörter

"in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klauentierhaltung"

zu ersetzen.

Begründung:

Leidvolle Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß häufig das Umfeld von zugelassenen Erhitzungsanlagen die Quelle eines Infektionseintrages in die angeschlossenen oder angrenzenden Bestände ist. Die Gefahren aber, die sich z. B. von freilaufenden Haustieren, Schadnagern oder auch aus dem Hygieneverständnis der Betreiber von Erhitzungs-Kleinanlagen (strikte Trennung reine/unreine Seite auch durch Personaltrennung oder Bekleidungswechsel) ergeben, lassen sich auch durch intensivste Kontrollen nicht vollständig beseitigen.

Die mit der vorliegenden Verordnung beabsichtigte Trennung von Erhitzungsanlage und angeschlossenem Schweinehaltungsbetrieb ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, die derzeitige Formulierung ist aber zu unscharf.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c - neu - (§ 24 Abs. 1a - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 ist in Nummer 4 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Begründung:

Mit Satz 1 soll die Kontrollmöglichkeit auf die Abgabeseite ausgedehnt werden. Mit der Anzeigepflicht soll sichergestellt werden, daß in all den Fällen, in denen die Verfütterung keiner Zulassung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 TierKBG bedarf, eine Kontrolle durch die Behörde möglich ist.

Auf Grund der anhaltenden Gefahr einer Verschleppung der Schweinepest durch Speiseabfälle ist es zwingend, das Verfütterungsverbot von Speiseabfällen an Schweine sowohl in die Verantwortung des abnehmenden als auch in die des abgebenden Personenkreises zu legen. Die bisherige Praxis der Verfütterung mit den entsprechenden Konsequenzen bei Seuchenausbrüchen macht diese Regelung dringend erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24b Satz 1 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 24b der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wer Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen."

Begründung:

Das Abstellen bei Schweinen auf die Stallkapazität, dem einzigen Unterschied im Verhältnis zu anderen Tieren, ist weder erforderlich (s. Artikel 3 der Richtlinie 92/102/EWG) noch letztlich sachgerecht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24c Abs. 1 Nr. 3 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 24c Abs. 1 in Nummer 3 die Wörter

", nach Maßgabe des § 19 d Abs. 1 deren Ohrmarken' oder Tätowierungsnummer"

zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung soll eine nicht beabsichtigte und auch nicht durch Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/102/EWG geforderte Mehrbelastung des Registerpflichtigen klarstellend beseitigt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24c Abs. 2 Nr. 01 - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 24c Abs. 2 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. als Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden dürfen,"

Begründung:

Aus Praktikabilitätsgründen sollten für ein Bestandsregister auch Loseblatt-durchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen akzeptiert werden. Eine Abweichung von der gebundenen Form ergibt sich bereits aus der Regelung nach Artikel 1 Nr. 6 (§ 24c Abs. 2 Nr. 2), wonach auch automatisiert geführte Bestandsregister anerkannt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24 d Abs. 3 Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 24 d Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im Falle des § 19 b Abs. 5 trägt der Tierbesitzer die Ohrmarkennummer des anderen Mitgliedstaates selbst in das Begleitpapier ein."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und Buchstabe b₁ - neu - (§ 25 Abs. 2 Nr. 12b und 12 c Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Wörter "Nach der neuen Nummer 12 a wird folgende Nummer 12 b eingefügt" durch die Wörter "Nummer 12 b wird wie folgt gefaßt" zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Nummer 12 c wird wie folgt gefaßt:

"12 c. ohne Genehmigung nach § 19 b Abs. 7 eine Ohrmarke in den Verkehr bringt,"

Begründung:

Eine Nummer 12 b wurde bereits mit Verordnung vom 18.03.1994 in § 25 Abs. 2 eingefügt. Nummer 12 b kann daher lediglich neu gefaßt werden. Die in der bisherigen Nummer 12 b enthaltene Bußgeldbewehrung des § 19 d Abs. 7, der das Inverkehrbringen von Ohrmarken ohne Genehmigung verbietet, ist - nunmehr in Nummer 12 c - beizubehalten. Die bisher in § 25 Abs. 2 Nr. 12 c enthaltene Bußgeldbewehrung des § 19 d, der ein Verbringungsverbot für Schweine ohne Kennzeichnung enthält, kann entfallen, da ein solches Verbringungsverbot in dem neu gefaßten § 19 a enthalten ist und in § 25 Abs. 2 Nr. 12 a bußgeldbewehrt wird.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c₁ - neu - (§ 25 Abs. 2 Nr. 14a - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Folgende Nummer 14a ist einzufügen:

"14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,"

Begründung:

Nichteinhaltung von § 24 Abs. 1a (neu) soll bußgeldbewehrt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d (§ 25 Abs. 2 Nr. 15 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in Buchstabe d die Angabe

"§ 24b Satz 1"

durch die Angabe

"24b Satz 1 oder 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Nichtvornahme einer Änderungsmeldung soll in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen werden. Ohne die Möglichkeiten einer Ahndung wird die Durchsetzbarkeit dieser Regelung erheblich erschwert.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 25a Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 25a Abs. 2 nach den Wörtern

"Rinder, Schafe und Ziegen"

die Wörter

"und § 24 d ist auf Rinder"

einzufügen.

Begründung:

Wenn dieses offensichtliche Versehen nicht auf die vorgeschlagene Weise bereinigt würde, träte das nicht beabsichtigte Ergebnis ein, daß das Begleitpapier auch für Rinder erforderlich wäre, die nach dem auslaufenden Recht gekennzeichnet sind.

Die Bundesländer und die betroffenen Wirtschaftskreise haben sich darauf verständigt, daß das neue Tieridentifizierungssystem ohne Umkennzeichnungen anzuwenden ist.

12. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 5 Abs. 3 Nr. 1 nach den Wörtern

"die Anzahl der"

die Wörter

"am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 13a Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Praxis des Jahres 1994 und zu Beginn des Jahres 1995 hat gezeigt, daß die meisten Landwirte die Beteiligungserklärung zu Beginn des Jahres abgeben. Kontrollen vor Ort können also frühzeitig in ausreichendem Umfang vorgenommen werden, ohne daß die Landwirte an eine engere Frist gebunden werden.

Die Erfahrungen mit einer ähnlich lautenden Fristenvorschrift im Jahre 1993 haben gezeigt, daß die Landwirte unter Umständen durch die zweiwöchige Frist gehindert werden, frei am Marktgeschehen teilzunehmen. Im übrigen muß eine derart einschneidende Rechtsänderung im laufenden Antragsverfahren unbedingt vermieden werden. Fristversäumnisse und dadurch bedingte Prämienablehnungen aus rein formalen Gründen sind absehbar.

14. Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

In Artikel 3 sind die Wörter

"vom Inkrafttreten der Verordnung"

durch die Wörter

"vom ... [Einsetzen: Tag des sechsten auf die Verkündung des folgenden Monats, der dem Tag nach der Verkündung entspricht]

zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der Rechtsanwender sollte die Rechtslage wiedergegeben werden, die im wesentlichen nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsphase bis auf weiteres gilt.